



Anordnung zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hausverfügung

In Ausübung des Hausrechts ordne ich zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landessozialgerichts, des Sozialgerichts Darmstadt und des Arbeitsgerichts Darmstadt sowie der Besucherinnen und Besucher der genannten Gerichte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Abstimmung mit den Gerichtsleitungen des Sozialgerichts und des Arbeitsgerichts bis auf Weiteres für das Gerichtsgebäude Steubenplatz 14, Darmstadt an:

Der Zutritt von allen externen Besuchern beschränkt sich grundsätzlich auf das Erdgeschoss.

Auf allen öffentlich zugänglichen Flächen, wie z.B. den Fluren und Wartebereichen vor den Sitzungssälen, wird das **Tragen einer Maske der Schutzklasse FFP2 (oder vergleichbar) oder zumindest einer OP-Maske über Mund und Nase** dringend empfohlen.

Die Entscheidung, ob auch im Gerichtssaal eine entsprechende Maske zu tragen ist, trifft die oder der jeweilige Vorsitzende.

Darmstadt, den 20. Mai 2022


Dr. Alexander Seitz
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN